

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 478/2012

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

01.01.2017

Beachte

Tritt mit 1. Jänner 2017, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 11).

Text

Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

§ 18. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011 abgegolten und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

a) erste Mahnung	0,00 €
b) jede weitere Mahnung	1,50 €
c) letzte Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011	5,00 €

2. Abschaltungen und Sperrungen:

a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011 vor Ort	25,00 €
b) Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen	30,00 €

3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbetreibers:

a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00 €
b) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung	15,00 €
c) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00 €

4. Zur Verfügung stellen von Lastprofilzählerdaten – tagesaktuell:

a) im Standardformat laut sonstigen Marktregeln	0,00 €
b) Sonderformate	10,00 €
c) erstmalige Einrichtung der Datenschnittstelle	50,00 €

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 1 Z 4 lit. c sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.